

Sechste Richtlinie zur Änderung der Richtlinien über die Verleihung des Umweltpreises der Universitätsstadt Gießen

Art. 1. Änderung der Richtlinien

Die Richtlinien über die Verleihung des Umweltpreises der Universitätsstadt Gießen werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Umweltpreises“ durch die Worte „Umwelt- und Klimaschutzpreises“ ersetzt.
2. In Ziffer 1 wird
 - a) das Wort „Umweltpreis“ durch die Worte „Umwelt- und Klimaschutzpreis“ ersetzt, und
 - b) das Wort „Umweltschutzes“ durch die Worte „Umwelt- und Klimaschutzes“ ersetzt.
3. Im ersten Absatz der Ziffer 2
 - a) wird hinter dem dritten Spiegelstrich der Punkt durch ein Komma ersetzt, und
 - b) werden ein vierter Spiegelstrich und dahinter die Worte „für den Klimaschutz in Gießen einen wesentlichen Beitrag leisten.“ angefügt.
4. Im zweiten Absatz der Ziffer 2 wird das Wort „Umweltprobleme“ durch die Worte „Belange des Umwelt- und Klimaschutzes“ ersetzt.
5. In Satz 2 des ersten Absatzes von Ziffer 4 wird der Betrag „1.000,00 €“ durch den Betrag „2.000,00 €“ ersetzt.
6. Hinter Satz 2 des ersten Absatzes von Ziffer 4 wird der Satz „Er soll für besondere Leistungen für den Umweltschutz und für besondere Leistungen für den Klimaschutz verliehen werden.“ eingefügt.
7. In Satz 1 des ersten Absatzes von Ziffer 5 wird das Wort „Umweltpreises“ durch die Worte „Umwelt- und Klimaschutzpreises“ ersetzt.

8. In Satz 2 des ersten Absatzes der Ziffer 5
 - a) wird hinter dem sechsten Spiegelstrich der Punkt durch ein Komma ersetzt,
 - b) werden ein siebter Spiegelstrich und dahinter die Worte „einer Person, die das für den Klimaschutz zuständige Dezernat vertritt,“ eingefügt.
9. Im dritten Absatz der Ziffer 5 wird der Satz „Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.“ gestrichen.

Art. 2

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Gießen, den

**Weigel-Greilich
Stadträtin**